

(in der Fassung vom 3. April 2006 und den Änderungen vom 27. Juli 2007, vom 2. Februar 2011,  
vom 2. August 2011, vom 8. Februar 2012, vom 1. August 2013 und vom 29. März 2016,  
vom 10. September und vom 28. November 2019)

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 10 Bildung der Noten
- § 11 Zeugnis und Urkunde
- § 12 Berufspraktische Tätigkeiten

### **II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 13 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen
- § 14a Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung
- § 15 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

### **III. Die Master-Prüfung**

- § 16 Inhalte und Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 17 Zulassungsverfahren zur Master-Prüfung
- § 18 Die Master-Arbeit
- § 19 Die mündliche Abschlussprüfung in der Master-Prüfung
- § 20 Ergebnisse der Master-Prüfung

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 21 Besondere Bestimmungen für das Double-Degree-Programm mit der Shanghai Jiao Tong University (SJTU)
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Rechtsmittel
- § 25 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

## **Anhang**

**Anhang 1: Mathematische Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang**

**Anhang 2: Verpflichtende Anforderungen im Fach Mathematik im Master-Studiengang**

**Anhang 3: Frei wählbare Prüfungsleistungen im Master-Studiengang**

## Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet einen weiteren wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Mathematik. Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Der Master ermöglicht besonders qualifizierten Studenten den Zugang zur Promotion.

### § 2 Akademischer Grad

Die Universität Konstanz verleiht aufgrund der bestandenen Master-Prüfung den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.").

### § 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeiten vier Semester. Der Gesamtumfang für das Master-Studium beträgt 120 ECTS-Credits (Cr). Neben den fachbezogenen Grundlagen werden Kenntnisse in weiteren Fächern sowie überfachliche berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen als integrierte Bestandteile der Lehrveranstaltungen vermittelt.
- (2) Das Lehrangebot des Fachbereichs konzentriert sich auf Lehrveranstaltungen aus den Vertiefungsrichtungen „Analysis und Numerik“, „Geometrie und Algebra“, „Stochastik und Statistik“ und „Differentialgeometrie“. Die Lehrveranstaltungen werden soweit möglich in geeigneten Modulen zusammengefasst.
- (3) Für den Master sind in Mathematik Veranstaltungen im Umfang von 93 Cr verpflichtend zu absolvieren. Eine detaillierte Aufstellung dazu findet sich in Anhang 1 und 2.
- (4) Der konkrete Katalog der jeweiligen Lehrveranstaltungen wird jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.
- (5) Neben den 93 Cr aus Absatz 3 sind weitere 27 Cr zu erbringen, die sich nach einem beliebigen Verhältnis aus mathematischen und/oder fachfremden Anforderungen zusammensetzen dürfen (frei wählbare Prüfungsleistungen). Ferner wird eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von zwei Monaten empfohlen (siehe § 12).

- (6) Gemäß Absatz 5 (frei wählbare Prüfungsleistungen) eingebrachte fachfremde Anforderungen können aus Lehrveranstaltungen in (eventuell auch mehreren) nichtmathematischen Fächern stammen, die einen sinnvollen Bezug zur späteren Tätigkeit eines Mathematikers haben. Diese Lehrveranstaltungen müssen auf einem Niveau sein, welches spezielle Vorkenntnisse erfordert (siehe Anhang 3). In Anhang 3 sind neben weiteren Details hierfür geeignete Fächer aufgelistet. Weitere Fächer können im Einzelfall durch Entscheid des StPA (Ständiger Prüfungsausschuss) zugelassen werden.
- (7) Für gemäß Absatz 5 eingebrachte mathematische Lehrveranstaltungen kommen Spezialisierungs- und Wahlmodule in Frage (siehe Anhang 1), sofern sie noch nicht im Sinne von Absatz 3 angerechnet wurden.
- (8) Das Master-Studium bietet den Studierenden die Möglichkeit der fachlichen Schwerpunktbildung. Es können Vertiefungsrichtungen gewählt werden, die sich aus den Forschungsschwerpunkten „Analysis und Numerik“ und „Reelle Geometrie und Algebra“ sowie aus Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „Mathematik“ des Fachbereichs ergeben. Aus dem gewählten Bereich ist auch das Thema der Master-Arbeit zu entnehmen. Als weitere Option besteht die Möglichkeit, ein Double-Degree-Programm (synonym zu „Dual-Degree-Programm“) mit der Shanghai Jiao Tong University (SJTU) in China zu absolvieren. Die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind in einem separaten Abkommen zwischen der Universität Konstanz und der SJTU geregelt (vgl. auch § 21).
- (9) ECTS-Credits (Cr) für studienbegleitende Prüfungsleistungen werden nur dann vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Die Credit-Zuordnung zu den einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Modulen ergibt sich aus den Anhängen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind.

#### **§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

- (1) Die Master-Prüfung umfasst studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen in Modulen entsprechend den Anhängen 1 bis 3, die Master-Arbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung waren, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.
- (2) Hat ein Kandidat in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der StPA dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.
- (3) Hat ein Studierender die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der StPA darüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- 4 -

- (4) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch gemäß Abs. 3 verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs.1 Satz 5 iVm § 34 Abs. 2 und 3 LHG).
- (5) Auf Antrag und nach Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Ständiger Prüfungsausschuss Mathematik (StPA) gebildet. Mitglieder des StPA sind
  - 2 Hochschullehrer
  - 1 akademischer Mitarbeiter
  - 1 Student mit beratender Stimmejeweils aus dem Fachbereich Mathematik und Statistik. Das studentische Mitglied des StPA wird für ein Jahr, die übrigen Mitglieder des StPA werden für die Dauer von zwei Jahren von der Studienkommission bestellt.
- (2) Der StPA wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Reihe der ihm angehörenden Hochschullehrer.
- (3) Der StPA wird bei der Organisation von nicht-studienbegleitenden Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Für Prüfungen in den nichtmathematischen Fächern werden die erforderlichen Entscheidungen zwischen dem StPA und dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweils zu-ständigen Fachbereiche, darunter wenigstens einem Hochschullehrer gemäß § 10 Abs.1 Nr.1 LHG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

### **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer nicht studienbegleitender Prüfungsleistungen werden in der Regel Hochschullehrer und Privatdozenten bestellt. Akademische Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen vom Rektorat auf Vorschlag des Sektionsvorstandes nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Ausgabe von Themen für Master-Arbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrern und Privatdozenten übertragen werden, nicht aber akademischen Mitarbeitern, selbst wenn ihnen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG übertragen wurde.
- (3) Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer studienbegleitender Prüfungsleistungen sind in der Regel die Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltungen. Der StPA kann im Interesse eines geordneten Lehr- und Prüfungsbetriebes hiervon abweichende Festsetzungen treffen.
- (5) Zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Abschlussprüfung im Master-Studiengang Mathematik oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

### **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung gemäß den Anhängen vergebenen ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Lernziele, Inhalte und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Mündliche Abschlussprüfungen oder die Master-Arbeit werden dabei in der Regel nicht anerkannt.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulen und Berufsakademien gilt Abs. 1 entsprechend.

- 6 -

- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Beginn dieses Masterstudiums erbracht wurden, kann nur innerhalb des ersten Semesters an der Universität Konstanz beantragt werden. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Über die Anerkennung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

#### **§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
  - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
  - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
  - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Lernzielen, Inhalten und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 6 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person.
- (6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

**§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, wann er sich der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Auf formlosen Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Erforderliche Nachweise sind beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist von Abschlussarbeiten kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (5) Prüfungsfristen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag auch verlängert werden, wenn Studierende nachweisen, dass sie sonstige Familienpflichten wahrzunehmen haben. Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (6) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

### § 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden bei Bedarf in Englisch abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können mit Einverständnis aller Beteiligten auch in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht werden.

### § 10 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung;
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Modulnoten sowie der Gesamtnote gilt diese Regelung entsprechend.
- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
  - bei einem Durchschnitt unter 1,5 = sehr gut
  - bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,5 = gut
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
  - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (4) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (5) Die an der Shanghai Jiao Tong University erbrachten Prüfungsleistungen werden mit Hilfe der Bayerischen Formel in das Notensystem gem. Abs. 1 bis 4 umgerechnet. Die Bayerische Formel wird von der Kultusministerkonferenz (KMK) für die Umrechnung ausländischer Noten in das deutsche System vorgegeben.



### § 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten Studierende über die Gesamtnote in ihrem Studiengang ein Zeugnis. Es enthält zudem die Note und das Thema der Masterarbeit und den Studienschwerpunkt sowie ggf. einen Hinweis auf das absolvierte Double-Degree-Programm.
- (2) Das Prädikat „ mit Auszeichnung“ wird verliehen, sofern die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung beide mit 1,0 benotet wurden und eine Gesamtnote von 1,2 oder besser erreicht wurde.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet und das studierte Fach und der Studienschwerpunkt angegeben sowie ggf. einen Hinweis auf das absolvierte Double-Degree-Programm eingefügt wird.
- (4) Zeugnis und Urkunde werden von der bzw. dem vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem laut dem Antrag auf Zeugnisausstellung die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde.
- (5) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbenotete Module und Leistungen werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Masterprüfung eingehen, werden im Transcript of Records als „Sonstige“ vermerkt.
- (6) Zusätzlich wird ein Transcript of Records nach Abs. 5 ohne Nennung der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.
- (7) Auf Antrag des oder der Studierenden kann die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.
- (8) Alle in den Absätzen 1, 3, 5 und 6 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich in - englischer Sprache ausgestellt.

### § 12 Berufspraktische Tätigkeit

Empfohlen wird eine berufspraktische Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens zwei Monaten, die während der vorlesungsfreien Zeit des Master-Studiums abgeleistet wird. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit in ihrem gewählten Studiengang zu vermitteln. Sie sollte in höchstens zwei Abschnitte aufgeteilt werden.

## **II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

### **§ 13 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat im Prüfungssekretariat anmelden. Abweichend hiervon kann für die erforderliche Anmeldung zu Studien- oder Prüfungsleistungen die elektronische Form festgelegt werden. Die Termine für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt.
- (2) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung muss der Kandidat beim Prüfungsausschuss die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen beantragen. Der Antrag ist im ersten Semester des Master-Studiums zu stellen und bezieht sich auf sämtliche im Studiengang zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungen. Der Schlusstermin für die Antragstellung wird jeweils durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  - Nachweise über die Voraussetzung gemäß Abs. 3
  - Eine Erklärung, dass der Student nicht eine Orientierungs- oder Bachelor-Prüfung bzw. eine Master- oder Diplom-Prüfung in Mathematik endgültig nicht bestanden hat und sich auch nicht in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn ein Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nicht nachweist, eine Teilnahmepflicht nach § 14a nicht erfüllt hat, die entsprechende Prüfung im Bachelor- bzw. Master- oder Diplom-Studiengang in Mathematik endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in den genannten Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland verloren hat.

### **§ 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten und Seminarvorträgen, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 20 bis 30 Minuten je nach Größe der Module. Klausuren dauern ein bis drei Stunden. Hausarbeiten sind in einem Zeitraum von vier Wochen anzufertigen. Proseminar- und Seminarvorträge dauern in der Regel zwischen 45 und 90 Minuten, eine schriftliche Ausarbeitung kann verlangt werden. Form und Termine der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den Leitern der entsprechenden Lehrveranstaltungen festgelegt. Dies gilt auch für die Zusammensetzung der Note bei Teilprüfungsleistungen sowie für die Modalitäten bzgl. der

Wiederholung von Teilprüfungsleistungen. Die Form und die Termine werden zu Beginn der Vorlesungszeit abgestimmt. Die Prüfungsleistungen sind mit einer der in § 10 genannten Noten zu bewerten.

- (2) Bei Studienleistungen wie Seminarvorträgen und Hausarbeiten, die nicht zur Bildung der Endnote im Studiengang herangezogen werden, kann statt einer differenzierten Benotung auch „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht ausreichend“ festgestellt werden.
- (3) Umfasst ein Modul mehrere Vorlesungen, so können die Prüfungsleistungen entsprechend aufgeteilt werden. Die Note für das gesamte Modul ergibt sich dann als das mit den ECTS-Credits gewichtete Mittel der in den einzelnen Modulteilern erzielten Noten. Klausuren können in mehreren Abschnitten über das Semester verteilt werden. Enthält ein studienbegleitend geprüftes Modul Vorlesungen mit Übungen, so ist die erfolgreiche Teilnahme an letzteren Bestandteil der für das Modul zu erbringenden Leistung.
- (4) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester oder – im Fall, dass eine Lehrveranstaltung nur jährlich angeboten wird – spätestens in dem darauf folgenden Semester abzulegen. Die entsprechenden Termine sind jeweils rechtzeitig bekannt zu geben. Nicht als ausreichend bewertete Proseminar-, Seminarvorträge oder Hausarbeiten werden in der Regel im Rahmen einer entsprechenden Veranstaltung des nächsten Semesters bzw. Studienjahres wiederholt. Ist die Wiederholungsprüfung wieder nicht bestanden, so kann der StPA eine zweite Wiederholung zulassen. Hiervon kann im Master-Studium höchstens zweimal Gebrauch gemacht werden. Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen im freien Wahlbereich gemäß Anhang 3 können durch andere, erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen aus diesem Bereich kompensiert werden.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sollen einschließlich aller Wiederholungen spätestens 3 Semester nach dem Ablauf der Regelstudienzeit (§ 34 Abs. 2 LHG) abgeschlossen sein, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung jeweils nicht zu vertreten.
- (6) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### **§ 14a Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung**

- (1) In Seminaren, Tutorien und sonstigen dialogisch konzipierten Lehrveranstaltungen sowie in praktischen Lehrveranstaltungen wie z.B. Laborpraktika **kann** von der Leitung der Lehrveranstaltung als Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung und/oder für den Erwerb von Credits die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder die Teilnahme an einer Laboreinweisung verlangt werden. In diesem Fall ist zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben, dass die regelmäßige Teilnahme bzw. Teilnahme an der Laboreinweisung als Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Leistungen und/oder als Voraussetzung für den Erwerb von Credits in der Lehrveranstaltung gilt.
- (2) Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auch dann auszugehen, wenn bei Lehrveranstaltungen höchstens ein Fünftel der Zeit bzw. der Termine versäumt wurde. Andernfalls wird die Zulassung zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der Lehrveranstaltung versagt, unabhängig davon, ob das Fehlen von Studierenden zu vertreten ist. Es können in diesem Fall keine ECTS-Credits erworben werden. In begründeten Fällen<sup>1</sup> kann von diesen Regelungen zugunsten von Studierenden abgewichen werden; entsprechende Anträge sind über die Sekretärin oder den Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses an den zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

### **§ 15 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen**

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 5 Abs.5.
- (2) Eine Prüfungsleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der eine Note und den zeitlichen Umfang oder die Credits (Cr) der Lehrveranstaltung enthält.

---

<sup>1</sup> Fallgruppen, für die Ausnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere: 1. Studierende mit attestierter chronischer oder länger andauernder Erkrankung, die nach der Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beanspruchen können und denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, an allen Terminen der Lehrveranstaltung teilzunehmen; 2. studierende Eltern aufgrund von Krankheit ihres Kindes und von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen, soweit geeignete Nachweise für eine notwendige Betreuung vorgelegt werden; 3. Studierende, die im laufenden Semester Mitglied eines Gremiums der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft sind und aus diesem Grund einzelne Lehrveranstaltungstermine versäumen, soweit eine Bestätigung über die Teilnahme an der Gremiensitzung vorgelegt wird; 4. studierende Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Sinne der Kooperationsvereinbarungen der Universität als Partnerhochschule des Spitzensports aufgrund nachgewiesener verpflichtender Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern; 5. Auslandsaufenthalte während des laufenden Semesters mit Nachweis; 6. Gründerinnen und Gründer mit entsprechendem Nachweis.

### **III. Die Master-Prüfung**

#### **§ 16 Inhalte und Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gem. § 4 Abs. 1, einer mündlichen Abschlussprüfung und der Master-Arbeit.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in § 13 geregelt.
- (3) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
  - die im Anhang 2 genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus den Hauptmodulen im Umfang von 18 cr nachweist und
  - seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.
- (4) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Master-Arbeit erfolgreich abgeschlossen hat und alle erforderlichen Prüfungsleistungen entsprechend den Anhängen 2 und 3 erbracht hat. Mit dem Einverständnis aller Beteiligten kann die mündliche Abschlussprüfung auch vorgezogen werden.

#### **§ 17 Zulassungsverfahren zur Master-Prüfung**

- (1) Das Zulassungsverfahren zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Master-Prüfung ist in § 13 geregelt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit oder einer mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an den StPA zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen sowie eine Erklärung beizufügen, dass der Kandidat nicht bereits eine Master- oder Diplom-Prüfung im Studiengang Mathematik nicht bestanden hat und dass er sich nicht in einem weiteren Prüfungsverfahren befindet. Die Anträge auf Zulassung zur Master-Arbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung können verbunden werden, sofern alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.
- (3) Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Bestehen aller für die Prüfung erforderlichen studienbegleitenden und fachfremden Prüfungsleistungen und der Annahme der Master-Arbeit die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung beantragt, so setzt der StPA den Zeitpunkt für die mündliche Abschlussprüfung fest.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abschnitt 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist oder der Kandidat die Master- oder Diplom-Prüfung in Mathematik endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch in den genannten Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland verloren hat.

- (5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

### **§ 18 Die Master-Arbeit**

- (1) Mit der Master-Arbeit soll der Kandidat zeigen, dass er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats zurückgegeben werden. In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema. Die Ausgabe des Themas einer Master-Arbeit und die Bestellung der Prüfer erfolgen durch den StPA und werden durch das Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Wird der Kandidat während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den StPA um maximal die Hälfte verlängert werden. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als zurückgegeben und der Kandidat erhält nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema.
- (2) Eine Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen maschinengeschriebenen Exemplaren (Format DIN A4) beim Prüfungsamt der Universität Konstanz abzugeben, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Prüfungsamt. Die Master-Arbeit ist mit einer Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Die Begutachtung einer Master-Arbeit erfolgt durch zwei gemäß § 6 bestellte Prüfer, von denen einer im Sinne von § 10 Abs.1 Nr. 1 LHG Professor des Fachbereichs Mathematik und Statistik an der Universität Konstanz sein muss. Die Prüfer bewerten die Arbeit in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen mit einer der in § 10 genannten Noten.
- (4) Eine Master-Arbeit ist angenommen, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist abgelehnt, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet.
- (5) Lautet die Note eines der Prüfer mindestens "ausreichend" und die Note des zweiten Prüfers "nicht ausreichend", so wird vom StPA ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Abschlussarbeit angenommen. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, als Mittelwert aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Master-Arbeit abgelehnt.
- (6) Wird eine Master-Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Der Antrag auf die erneute Ausgabe eines Themas muss in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist gestellt,

werden dem Kandidaten ein neues Thema und ein Betreuer zugeteilt. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 1 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

### **§ 19 Die mündliche Abschlussprüfung in der Master-Prüfung**

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 45 Minuten. Sie ist auf vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet ausgerichtet. Die Details sind in Anhang 2 geregelt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von mindestens zwei Prüfern gemäß § 6 abgenommen. Für die Bewertung der Prüfung gilt § 10. Die Kandidaten werden einzeln geprüft. Der Termin der Prüfung und die Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben. Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfern unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung von den Prüfern bekannt gegeben. Studierende des gleichen Studiengangs, die sich noch nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Abschlussprüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

### **§ 20 Ergebnisse der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 4 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die einzelnen Prüfungsleistungen gehen wie folgt in die Bildung der Gesamtnote ein (zur genauen Berechnung siehe Anhang 2):
  - 40% nach Cr gewichtete Noten des Haupt- und Spezialisierungsmoduls (die Note des Spezialisierungsmoduls ergibt sich durch die mündliche Abschlussprüfung)
  - 25% Note der Master-Arbeit
  - 15% Note des Wahlmoduls
  - 20% Note der Nebenfachmodule
- (2) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden (vgl. § 4 Abs. 3, 4 und 5 und § 14 Abs. 2).

**§ 21 Besondere Bestimmungen für das Double-Degree-Programm mit der  
Shanghai Jiao Tong University (SJTU)**

- (1) Im Rahmen des Double-Degree-Programms absolvieren die Konstanzer Studierenden ein Studienjahr an der Universität Konstanz und ein Studienjahr an der SJTU. Studierende der SJTU studieren insgesamt drei Semester an der SJTU und ein Studienjahr an der Universität Konstanz. Die Studierenden erhalten am Ende eines erfolgreichen Studiums von der Heimatuniversität ein Zeugnis und von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Mastergrads mit Hinweis auf das Double-Degree-Programm. Die Universität Konstanz verleiht einen Mastergrad gem. §§ 2, 11 Abs. 3, die Shanghai Jiao Tong University (SJTU) verleiht den Mastergrad "Master of Science in Mathematics".
- (2) Studierende der Universität Konstanz, die an dem Programm mit der Shanghai Jiao Tong University (SJTU) teilnehmen, müssen an der SJTU Vorlesungen und Seminare im Umfang von etwa 13 SWS besuchen. Die Prüfungsleistungen werden gemäß den an der SJTU geltenden Prüfungsbestimmungen abgelegt und werden an der Universität Konstanz anerkannt. Zusätzlich schreiben die Studierenden an der SJTU einen *technical report*, der an der Universität Konstanz zu einer Master-Arbeit erweitert wird und das Berichtseminar ersetzt. Die Master-Arbeit wird von je einem Professor der Universität Konstanz und der SJTU bewertet.
- (3) Teilnehmer von der SJTU an diesem Programm verbringen das zweite Master-Jahr an der Universität Konstanz und besuchen Vorlesungen und Seminare im Umfang von etwa 14 SWS und legen die betreffenden Prüfungsleistungen gemäß dieser Prüfungsordnung ab. Zusätzlich schreiben Sie an der Universität Konstanz einen *technical report*, der an der SJTU zu einer Master-Arbeit erweitert wird. Die Master-Arbeit wird von je einem Professor der Universität Konstanz und der SJTU bewertet. Die Fristen zur Abgabe richten sich nach den vorgegebenen Fristen an der SJTU.
- (4) Für Teilnehmer von der SJTU ersetzen Prüfungen aus dem längeren fünfsemestrigen Master-Programm an der SJTU die in § 16 genannten fachfremden Prüfungen und die mündliche Prüfung. Die Gesamtnote wird für sie wie folgt berechnet:
  - (a) 75 % aus den nach dem SWS-Umfang gewichteten Noten, die dem *transcript of records* der SJTU entnommen werden und einem SWS-Umfang in Mathematik von mindestens 26 SWS entsprechen. Dabei werden die besten Noten zur Notenbildung herangezogen.
  - (b) 25 % aus der Note der Master-Arbeit.



## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung**

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb des ersten Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Gutachten zur Master-Arbeit und die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 24 Rechtsmittel**

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor für Lehre der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

### **§ 25 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Die Änderung vom 27. Juli 2007 tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt nicht für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits für alle Teile der Abschlussprüfung zugelassen sind.

- (3) Die Änderungen vom 2. Februar 2011 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits für das Studium zugelassen sind, können auf Antrag ihr Studium nach der Prüfungsordnung in der bislang geltenden Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 21/2006), geändert am 27. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 60/2007), fortsetzen.
- (4) Die Änderungen vom 2. August 2011 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (5) Die Änderungen vom 1. August 2013 treten zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderung aufgenommen haben, setzen das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 22/2006), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 4/2012) fort. Sie können ihr Studium auf Antrag nach der geänderten Prüfungsordnung fortsetzen.
- (6) Die Änderungen vom 10. September 2019 treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

## **Anhang**

### **Anmerkung:**

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 21/2006 vom 3. April 2006 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 60/2007 vom 27. Juli 2007 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 5/2011 vom 2. Februar 2011 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 58/2011 vom 2. August 2011 veröffentlicht.

Die vierte Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 4/2012 vom 8. Februar 2012 veröffentlicht.

Die fünfte Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 68/2013 vom 1. August 2013 veröffentlicht.

Die sechste Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 15/2016 vom 29. März 2016 veröffentlicht.

Die siebte Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 40/2019 vom 10. September 2019 veröffentlicht.

Die achte Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 51/2019 vom 28. November 2019 veröffentlicht.

### **Anhang 1: Mathematische Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang**

Das Master-Studium bietet den Studierenden die Möglichkeit der fachlichen Schwerpunktbildung in den Vertiefungsrichtungen „Analysis und Numerik“, „Geometrie und Algebra“, „Stochastik und Statistik“ und „Differentialgeometrie“.

Es sind Hauptmodule im Umfang von 18 Cr zu wählen. Darüber hinaus absolvierte Hauptmodule dürfen als Wahlmodule angerechnet werden.

Spezialisierungsmodule sind im Umfang von mindestens 14 Cr zu wählen. Jedes Spezialisierungsmodul baut auf mindestens einer Vorlesung auf, die als Hauptmodul gewählt werden kann. Spezialisierungsmodule bereiten auf die Masterarbeit vor. Darüber hinaus absolvierte Spezialisierungsmodule dürfen als Hauptmodule und Wahlmodule angerechnet werden.

Es sind Wahlmodule im Umfang von 27 Cr zu belegen. Es können Wahlmodule aus dem Bachelor-Studiengang sein, wenn sie dort vom Studierenden noch nicht belegt wurden und als mögliche Wahlmodule im Master angekündigt wurden. In Zweifelsfällen bei starker inhaltlicher Überschneidung mit bereits belegten Veranstaltungen entscheidet der StPA über die Wählbarkeit der Veranstaltung.

Zu Beginn der Vorlesungszeit wird vom Fachbereich jeweils detailliert bekannt gegeben, welche Veranstaltungen für welche Module zur Verfügung stehen. Der Fachbereich gibt in einer Vorschau auf die nächsten 4 Semester bekannt, wann Hauptmodule und Spezialisierungsmodule in den jeweiligen Vertiefungsrichtungen stattfinden.

Neben den zu belegenden Modulen ist im Masterstudium ein Fachseminar (4,5 Cr) in der Vertiefungsrichtung zu absolvieren.

**Anhang 2: Verpflichtende Anforderungen im Fach Mathematik**  
**im Master-Studiengang**

1. Im Master-Studiengang sind folgende Module und weitere Prüfungsanteile in Mathematik zu absolvieren:

Module	Cr
Hauptmodule	18
Spezialisierungsmodule	14
Wahlmodule	27
Fachseminar	4,5
Master-Arbeit	29,5
Gesamtumfang in Mathematik	93

Teil der Masterarbeit ist eine Präsentation.

2. Haupt- und Wahlmodule werden studienbegleitend geprüft. Ein Modul gilt als erfolgreich bestanden, wenn alle Einzelprüfungen im Modul mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurden und alle Studienleistungen des Moduls erbracht worden sind. Die Modulnote setzt sich gemäß § 14 Abs. 4 aus den nach Cr gewichteten Noten der im Modul erbrachten Prüfungsleistungen zusammen.

3. Die Spezialisierungsmodule werden in Form einer mündlichen Prüfung abgeprüft. Diese erstreckt sich über die Lehrinhalte der gewählten Spezialisierungsmodule und ist gleichzeitig die mündliche Abschlussprüfung des Master-Studiums (Umfang etwa 45 Minuten). Die Abschlussprüfung kann mit dem Einverständnis aller Beteiligten vorgezogen werden. Die Prüfungsthemen werden vor der Prüfung in drei sinnvolle etwa gleich umfangreiche Abschnitte unterteilt. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle drei Abschnitte bestanden sind. Die Note der Abschlussprüfung wird aus den zwei besseren Abschnittsergebnissen gebildet.

4. Die Gesamtnote wird gebildet durch gewichtetes Mittel aus

- der Note der Master-Arbeit (25%)
- den mit Cr gewichteten Noten der Hauptmodule und der Abschlussprüfung über die Spezialisierungsmodule (40%)
- der mit Cr gewichteten Noten von Wahlmodulen im Umfang von mindestens 14 Cr (15%)
- der aus dem freien Wahlbereich gemäß Anhang 3 gebildeten Note (20%)

Bei der Bildung der Endnote fließen die besten Ergebnisse von Wahlmodulen im Umfang von mindestens 14 Cr ein, bei den Hauptmodulen die besten Ergebnisse im Umfang von mindestens 9 Cr.

### **Anhang 3: Frei wählbare Prüfungsleistungen im Master-Studiengang**

Es sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 27 Cr zu erbringen, die sich beliebig aufteilen in mathematische und nichtmathematische Leistungen. Von den 27 Cr werden mindestens 18 Cr zur Notenfindung herangezogen, gewichtet nach der vollen Anzahl von Credits des jeweiligen Moduls bzw. wenn kein vollständiges Modul belegt wurde, gewichtet nach der Credit-Anzahl für die betreffende Prüfungsleistung.

Die mathematischen Leistungen müssen aus dem Angebot des Fachbereichs Mathematik und Statistik stammen und setzen sich aus Spezialisierungs- und Wahlmodulen zusammen (siehe Anhang 1).

Die nichtmathematischen Leistungen können in folgenden Fächern absolviert werden:

- Biologie
- Chemie
- Informatik
- Life Science
- Philosophie
- Physik
- Psychologie
- Sprachwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaft

Dafür geeignete Veranstaltungen werden in Absprache mit den jeweiligen Fachbereichen festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Sie müssen von einem Schwierigkeitsgrad sein, der spezielle Vorkenntnisse erfordert. Weitere Fächer und auch Veranstaltungen in Recht/Verwaltung im dann empfohlenen Umfang von 9 Cr können durch Entscheid des StPA zugelassen werden (vgl. § 3 Abs. 5).